



Die Zeit läuft ab  
2009 kommt die Abgeltungsteuer. Was tun?



Abgeltungsteuer: Kein Grund zur Hektik, aber Anlass zur nüchternen Optionsanalyse – S. 2



Gute Unternehmensführung: Mehrwert durch effektive Interne Revision – S. 5



Risikomanagement identifiziert kritische Risiken rechtzeitig – S. 6



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz wird reformiert – S. 8



Geschäftswagen: Anrechenbarkeit von Zuzahlungen – S. 10



bdp-Unternehmer-Symposien in Berlin und Hamburg – S. 11

# Vorsicht Abgeltungsteuer?!

Noch besteht kein Anlass zur Hektik. Aber die individuellen Handlungsoptionen müssen jetzt nüchtern geprüft werden

Derzeit werden vermögende und weniger vermögende Bankkunden überschwemmt mit Angeboten und Anrufen zum Thema „Abgeltungsteuer“. Es werden Depotchecks und Umschichtungen in andere „abgeltungssteuersichere“ Anlagen angeboten. Ist es wirklich notwendig, sein Vermögen umzuschichten und in neue Anlageprodukte zu investieren? Oder verdienen die Banken nur gut an den fälligen Provisionen?

Wie fast immer kommt es dabei auf den Einzelfall an. Die derzeitige Geldanlage kann durch die Abgeltungsteuer auch steuerlich günstiger werden als nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung. Andere dagegen werden ab dem nächsten Jahr stärker besteuert.

Immer noch wissen laut Umfragen etwa zwei Drittel der Bürger nichts mit der Abgeltungsteuer anzufangen. Aber ungefähr 80 bis 90 Prozent von ihnen werden mit der Abgeltungsteuer auch nichts oder nur wenig zu tun haben,

wenn ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen gering sind. Durch den Sparerpauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro bleiben die erteilten Freistellungsaufträge bei den Banken erhalten. Andere profitieren von der neuen Steuer, etwa wenn sie hohe Zinseinkünfte haben.

### Zinserträge gehören zu den Gewinnern der Abgeltungsteuer.

Erträge aus Tages- und Festgeldern, Anleihen oder festverzinsliche Wertpapiere werden ab 2009 günstiger behandelt.

Bisher unterliegen diese mit 100 Prozent dem persönlichen Einkommensteuersatz. Ab 2009 werden nur noch 25 Prozent Abgeltungsteuer erhoben. Liegt der persönliche Steuersatz über den 25 Prozent, bringt die Neuregelung eine Ersparnis. Aber auch Steuerpflichtige, die als persönlichen Steuersatz die 25 Prozent nicht erreichen, müssen jetzt nicht mehr zahlen. Es besteht die Möglichkeit die Zinsen - und auch alle anderen Kapitalerträge - in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt prüft dann, ob eine niedrigere persönliche Einkommensteuer entsteht. Die einbehaltene Abgeltungsteuer wird dann, wie bisher die Zinsabschlagsteuer, angerechnet.

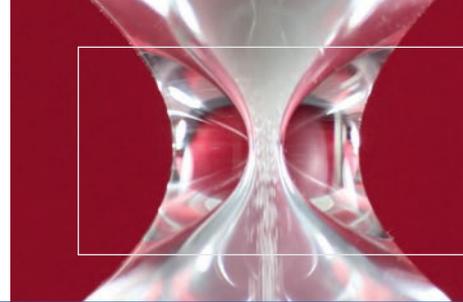
Bei einem hohen Steuersatz kann es daher sinnvoll sein, in Finanzprodukte anzulegen, die erst ab dem nächsten Jahr Zinsen bringen. Diese unterliegen dann 2009 schon der Abgeltungsteuer. Beim Erwerb einer Anleihe mit hohem Stückzinsausweis noch in 2008 wird der Vorteil noch verstärkt. Die gezahlten Stückzinsen können als negative Einnahmen in 2008 noch mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Auch die Anlage in Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) kann sich lohnen. Im geballten Zuflusszeitpunkt kommt die Abgeltungsteuer zur Anwendung. Der bisherige Progressionssprung für das übrige Einkommen bleibt aus. Weiterhin ist der Laufzeitzinseszinsseffekt während der Laufzeit unbelastet.

### Dachfonds ermöglichen weiterhin Umschichtungen, haben aber oft eine geschmälernde Rendite

Bei Fonds unterliegen die laufenden Erträge der Abgeltungsteuer. Für nach dem 31.12.2008 erworbene Fondsanteile ist auf Veräußerungsgewinne unabhängig von der Jahresfrist ebenfalls





Abgeltungsteuer zu zahlen. Für noch in 2008 gekaufte Fonds bleiben Umschichtungen innerhalb des Fonds und Veräußerungsgewinne beim Verkauf des Fonds nach einem Jahr steuerfrei.

Vielfach wird die Anlage in Misch- und Dachfonds empfohlen. Diese haben den Vorteil, dass Umschichtungen innerhalb des Fonds auch nach 2008 erst einmal steuerfrei möglich sind. Erst beim Verkauf fällt die Abgeltungsteuer an. Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass man doppelt Fondsverwaltungsgebühren (Dachfonds und Anlagefonds) zahlt. Die Rendite kann dadurch erheblich geschmälert werden.

Beim Fondssparen, z. B. als Altersversorgung, schlägt die Abgeltungsteuer kräftig zu. Die bis Ende 2008 erworbenen Fondsanteile sind nach einem Jahr steuerfrei. Für die ab 2009 erworbenen Fondsanteile fällt bei Veräußerung die Abgeltungsteuer an. Die bisher errechnete und eingeplante Rente wird dann wohl nicht mehr erreicht werden. Es müsste dann an eine Aufstockung der Sparrate gedacht werden. Alternativ könnte auch an den Abschluss einer Riester- oder Rürup-Rente gedacht werden. Diese unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Durch Zulagen und heutigem Steuerabzug der Beiträge kann auch eine ansehnliche Rendite erwirtschaftet werden. Die späteren Auszahlungen sind dann allerdings voll persönlich steuerpflichtig.

#### **Aktienkäufe sollten aus steuerlicher Sicht noch in diesem Jahr erfolgen**

Gegenüber dem bisherigen Recht größte Verlierer sind die Aktien. Bisher sind die Dividenden nur zu 50 Prozent steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne innerhalb eines Jahres unterliegen ebenfalls nur zu 50 Prozent der Einkommensteuer.

Ab 2009 dagegen unterliegen 100 Prozent der Dividenden der Abgeltungsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aktien vor oder nach dem 01.01.2009 gekauft wurden. Gegenüber dem bisherigen Recht beträgt der Steuersatz damit 50 Prozent.

[Fortsetzung auf S. 4]

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie wissen, dass die Abgeltungsteuer vor der Tür steht. Aber was folgt daraus? Wahrscheinlich können Sie sich zurzeit nicht retten vor hilfreichen Ratschlägen, wie Sie sich auf die neue Steuer vorbereiten sollen. Aber lassen Sie sich nicht verückt machen. Wer einen persönlichen Einkommensteuersatz von über 25 Prozent zahlen muss, stellt sich bei seinen Zinseinnahmen zukünftig besser. Und steuerliche Vorteile sollten ein wichtiges, aber nicht das allein entscheidende Kriterium bei der Vermögensverwaltung sein. Es muss ja auch die Rendite stimmen.

Was Sie als Vorbereitung auf die Abgeltungsteuer tun können oder gar müssen, lässt sich letztendlich nur im Einzelfall entscheiden. Wir geben Ihnen Anhaltspunkte für die individuelle Prüfung. Es besteht (noch) kein Anlass zur Hektik, aber Ihre individuellen Handlungsoptionen sollten Sie jetzt nüchtern prüfen. Dafür stehen wir gerne an Ihrer Seite. Vergessen Sie nicht: Das letzte Quartal 2008 hat bereits begonnen.

Licht ins Dunkel bringt die Interne Revision, die zu einer guten Unternehmensführung unabdingbar dazugehört. bdp übernimmt solche Prüfungen mit Erfahrung und Sensibilität.

Wer harte Schnitte in der Krise oder die Krise selbst vermeiden will, muss rechtzeitig gegensteuern. Mit dem Risikomanagementsystem von bdp wissen Sie über kritische Entwicklungen früh Bescheid.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist ein Erfolgsmodell. Jetzt wird es reformiert.

Individuelle Kosten werden bei zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen nur dann als Werbungskosten anerkannt, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird.

Wir laden Sie wieder herzlich ein, bei den bdp-Unternehmer-Symposien in Berlin und Hamburg mit uns einen informativen und anregenden Abend zu verbringen.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
  - Steuern,
  - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
  - Restrukturierung von Unternehmen,
  - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter [www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de).

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Michael Bormann

**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



## Abgeltungsteuer 2009: Was tun?

Bei Veräußerungsgewinnen muss unterschieden werden, wann die Anschaffung erfolgte. Bei Anschaffung vor dem 01.01.2009 und Haltedauer über einem Jahr ist der Gewinn noch steuerfrei; bei Kauf ab dem 01.01.2009 unabhängig von der Haltedauer nicht mehr.

Aktienkäufe sollten aus steuerlicher Sicht daher noch in diesem Jahr erfolgen. Natürlich muss dabei die Börse beobachtet werden, damit nicht aus dem ersehnten steuerfreien Gewinn ein steuerfreier Verlust wird.

Aktien werden ab 2009 zwar stärker besteuert. Eine Anlage darin kann sich aber weiterhin lohnen. Über einen langen Zeitraum hinweg betrachtet, ist die Aktie die Anlage mit den höchsten Erträgen. In Deutschland wurden in 2008 die Steuern für Kapitalgesellschaft um ca. 10 Prozent gesenkt, sodass die Gewinne der AGs und damit auch die Dividenden bzw. Kursgewinne höher ausfallen sollten.

### Getrennte Depots für Aktien sind sinnvoll

Beim Verkauf von Aktien gilt die First-in-First-out-Methode (FiFo). D.h., die ältesten Aktien werden zuerst verkauft. Um eine einfache Trennung zwischen Alt- und Neuaktien zu haben, ist es sicherlich vorteilhaft, diese in getrennten Depots zu verwahren. Die Finanzverwaltung erkennt dort Unterdepots an. Aber hier sollte auf die Depotkosten geschaut werden, ob sich ein zweites Depot lohnt.

### GmbH-Ausschüttungen können auf Antrag nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert werden

Ausschüttungen aus GmbH-Anteilen unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer. Es gibt aber eine

antragsgebundene Option, um nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert zu werden. Ist man zu mindestens 25 Prozent beteiligt oder aber zu mindestens 1 Prozent beteiligt und gleichzeitig für die Gesellschaft tätig, kann man gegenüber dem Finanzamt in der Einkommensteuererklärung beantragen, dass die Ausschüttungen nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern zu 60 Prozent mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden sollen. Diese Regelung wurde hauptsächlich eingefügt, um den bei der Abgeltungsteuer nicht mehr zulässigen Kostenabzug wieder zu ermöglichen. Es ist aber auch ohne Kosten bereits ab einem Steuersatz von ca. 40 Prozent und weniger günstiger. Der Antrag gilt 5 Jahre. Er kann widerrufen, aber für diese Beteiligung dann nicht noch einmal gestellt werden.

Für Aktien könnte überlegt werden, diese in ein Betriebsvermögen einzulegen oder im Betrieb direkt zu erwerben. Auch dann werden die Dividenden oder Veräußerungsgewinne nur nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert, da die Abgeltungsteuer nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt. Nicht mehr möglich ist die steuerfreie Veräußerung bei „Alt“-Aktien. Der Gewinn ist immer zu 60 Prozent steuerpflichtig.

### Realisierung von Spekulationsverlusten in 2008 könnte sich lohnen

Es könnte sich auch steuerlich lohnen, in 2008 noch Verluste aus Aktiengeschäften zu realisieren. Hat man solche Verlustpapiere noch nicht länger als 1 Jahr im Depot, könnte durch die Veräußerung ein steuerlich nutzbarer Verlust anfallen. Dies könnte sich auch lohnen, wenn man wieder von einem zukünftig steigenden Kurs des Papiers ausgeht. Erfolgt der Kauf noch in diesem Jahr, ist ein Kursgewinn nach Ablauf eines Jahres steuerfrei. Der Verlust kann zu 50 Prozent mit zukünftigen Aktiengewinnen (auch ab 2009) verrechnet werden. Bei der Berechnung der 1-Jahres-Frist ist die Ausführung des Kaufs/Verkaufs maßgeblich. Dabei ist zu beachten, dass, wenn die Aktien im Sammeldepot zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wurden,

beim Verkauf wie oben beschrieben die FiFo-Methode gilt.

Beim „Wiedererwerb“ sollte eine gewisse Karenzzeit (2-3 Tage) eingehalten und nicht die gleiche Stückzahl erworben werden. Die Finanzgerichte sind sich noch uneins, ob ein Verkauf und Kauf am gleichen Tag ein Gestaltungsmissbrauch ist. Das derzeit anhängige Revisionsverfahren beim BFH wird wohl dieses Jahr nicht mehr entschieden werden.

Eine Umsetzung lohnt sich aber nur bei größeren Volumen, andernfalls sind die Transaktionskosten wahrscheinlich unverhältnismäßig. Auch ist beim derzeitigen volatilen Markt ein gewisses Risiko der Kursentwicklung in der Karenzzeit vorhanden.

Der realisierte Verlust wird, soweit er nicht in 2008 mit Gewinnen ausgeglichen werden kann, festgestellt und vorgetragen. Dazu muss er in der Steuererklärung 2008 erklärt werden. Eine Verrechnung mit zukünftigen Aktiengewinnen ist bis 2013 befristet.

### Finger weg von Versicherungsmänteln

In der Presse wurde viel über den angeblichen Geheimtipp berichtet, sein Vermögen in einem sogenannten „Versicherungsmantel“ anzulegen. Dies wurde vor allem vermögenden Kunden angeboten. Durch die Anlage als „getarnte“ Lebens- oder Rentenversicherung konnte die Abgeltungsteuer umgangen werden. Diese „Steuersparmodelle“ sollen nun aber unterbunden werden. Es sollen nur noch echte Lebensversicherungen begünstigt werden. Das bedeutet: Finger weg von solchen Konstruktionen.

### Nutzen Sie das verbliebene Quartal zu einer nüchternen Analyse und handeln dann entsprechend

Lassen Sie sich nicht verrückt machen und zu unüberlegten Aktionen verführen. Was nützt Ihnen eine abgeltungsteuersichere Anlage, die zu wenig Rendite abwirft? Welche Optionen Ihrer persönlichen Situation angemessen sind, muss individuell geprüft werden. Wir stehen Ihnen dabei gerne zur Seite.



**Christian Schütze**  
ist Steuerberater und  
seit 2007 Partner bei  
bdp Berlin.

# Licht ins Dunkel

## Gute Unternehmensführung schafft Mehrwert durch eine effektive interne Revision



Durch Unternehmensschieflagen und weltweite Bilanzskandale der letzten Jahre wurde das Vertrauen der Kapitalgeber in eine ordnungsgemäße Leistung der Unternehmen beeinträchtigt. Dabei kommt, neben der grundsätzlichen Ausrichtung des Unternehmens an dem Ziel der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes, auch der Art und Weise der Unternehmensführung eine wertbestimmende Bedeutung zu.

Unter dem Oberbegriff der Corporate Governance wurden in der jüngsten Zeit globale Kriterien für gute Unternehmensleitung und -verfassung entwickelt. Dies geschah mit dem Ziel, künftig Unternehmensschieflagen rechtzeitig zu erkennen und zu beeinflussen, die Transparenz der Art und Weise sowie die interne Kontrolle der Unternehmens-

führung zu stärken. Dabei wird eine gute Corporate Governance zum Werttreiber, da die Risikokosten für die Kapitalgeber und somit die Kapitalkosten für das Unternehmen sinken können. In diesem Sinne kann Corporate Governance als notwendige Rahmenbedingung einer wertorientierten Unternehmensführung verstanden werden.

Die Interne Revision (IR) ist als interne Unternehmenspolizei ein unverzichtbarer Teil des sogenannten Internen Kontrollsystems (IKS) und identifiziert die Risiken eines Unternehmens. Die IR unterstützt dabei, wie vor allem auch das Controlling, die Unternehmensführung und -überwachung und ergänzt damit die gesetzlichen Novellierungen des Gesellschaftsrechts.

In Deutschland schreibt das Gesetz zur

Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) für Aktiengesellschaften ein Risikomanagementsystem vor, das durch die Interne Revision zu überwachen ist (vgl. hierzu auch den Beitrag „Schwachstellen erkennen“ auf S. 6f.). Hierdurch wurde die Stellung der IR in Aktiengesellschaften nochmals aufgewertet.

Gemäß Definition des Instituts für Interne Revision (IRR) erbringt die IR unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation

bdp geht beim Outsourcing der Interne Revision sensibel und effektiv vor, wenn Mittelständler und Familienunternehmen das Bedürfnis haben, einmal bestimmte Unternehmensbereiche durchleuchten zu lassen.

bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Wesentliches Ziel der IR ist es, neben der Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Prozesse die Ertragskraft des Unternehmens durch das Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen zu erhöhen.

Die hier beschriebenen Fragestellungen sind aber nicht nur auf große börsennotierte Unternehmen anwendbar. Vielmehr müssen eigentlich alle Rechtsformen und Unternehmensgrößen gestiegene Ansprüche an Unternehmensführung und Kontrollmechanismen haben. Im Zuge gestiegener Ratinganforderungen kann der Ausgestaltung interner Prozesse und vor allem deren Überwachung immer stärkere Bedeutung zuerkannt werden.

bdp ist seit geraumer Zeit immer stärker auf dem Gebiet des Outsourcings der Internen Revision für verschiedens-

te Mandanten tätig. Beispielhaft seien hier die Ausgestaltung und Durchführung eines mehrjährigen Revisionsplanes für einen börsennotierten Immobilienkonzern, die Implementierung EDV-gestützter Risikomanagementsysteme oder verschiedene Einzelprojekte zu Prozessaufnahmen bestimmter Unternehmensbereiche genannt. Darüber hinaus begleiten wir im Rahmen von Sonderprüfungen z. B. Fragestellungen zu Sondersachverhalten wie Organkredite und Reisekosten leitender Angestellter. Auch Sonderprüfungen beauftragter Subunternehmer, wie z. B. einzelner Hausverwalter, werden von uns betreut. In einer der nächsten Ausgaben werden wir Sie im Rahmen einer Fallstudie ausführlich über einen beispielhaften Aufgabenkreis informieren.

Nicht nur die großen Unternehmen profitieren von solchen Sonderprüfungen. Auch der Mittelstand und Familienunternehmen - z. B. mit Fremdgeschäftsführern - haben mitunter das Bedürfnis, bestimmte Unternehmensbereiche einmal „durchleuchten“ zu lassen. Dass es sich gerade hierbei um recht sensible Sachverhalte handeln kann, die auch zu Unruhe im Unternehmen führen können, steht außer Frage. Umso mehr bietet es sich an, diese Aufgabe fremd zu vergeben und in ein Gesamtkonzept der Unternehmensführung einzubetten. Sprechen Sie uns gern an, wie ein solches Projekt gemeinsam abgewickelt werden kann. bdp unterstützt Sie mit einer reichhaltigen Erfahrung und dem entwickelten Gespür, wie solche Aufträge effizient und gleichzeitig sensibel durchzuführen sind.



**Ralf Kurtkowiak**  
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH und Partner bei bdp Hamburg.  
Mitarbeit: **Martin Hess**

# Schwachstellen erkennen

## Das Risikomanagement von bdp Venturis identifiziert kritische Risiken rechtzeitig

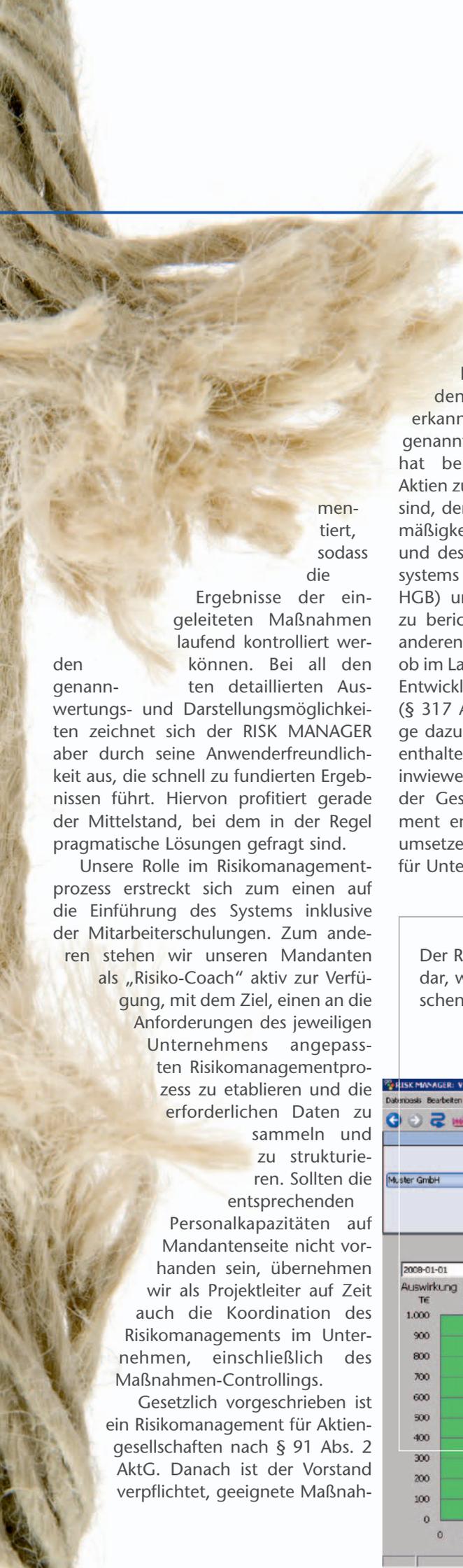
In unseren Sanierungsmandaten stellen wir immer wieder eines fest: Meistens kommen Unternehmen auf uns zu, wenn die Zukunftschancen ihres Unternehmens buchstäblich am seidenen Faden hängen, d. h., wenn bereits eine fortgeschrittene Ergebniskrise oder gar eine akute Liquiditätskrise vorliegt. In diesem Stadium ist die Fortführungswahrscheinlichkeit oft nur noch sehr gering und die Handlungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt. Oftmals ist die Situation schon so angespannt, dass auch wir keine positive oder nur noch eine sehr stark eingeschränkte Fortführungsprognose abgeben können. In den meisten Fällen ist die Fortführung dann auch nur unter erheblichen und zum Teil sehr schmerzhaften Sanierungsbeiträgen aller beteiligten Stakeholder möglich, z. B. durch hohe Gesellschafternachsüsse, Mitarbeiterfreisetzungen, (Teil-)Verzichte der Banken etc. Dabei gilt für die meisten Sanierungsmandate, dass eine Krise mit deutlich moderateren Maßnahmen hätte abgewendet werden können, wenn die entsprechenden Risiken frühzeitig erkannt worden wären. Das erfordert allerdings ein konsequentes Risikomanagement, was in den meisten Unternehmen jedoch im Tagesgeschäft untergeht.

Diese Erkenntnis hat uns dazu veranlasst, unser Beratungsportfolio um eine weitere Dienstleistung zur Krisenvermeidung zu ergänzen. bdp Venturis hat in den vergangenen Monaten ein Risikomanagementsystem aufgebaut und auch bei ersten Mandaten erfolgreich eingeführt. Dieses hat zum Ziel, Risiken in allen Unternehmensbereichen frühzeitig zu identifizieren, die Risikoauswirkung zu bewerten

und zeitnah Steuerungs- und Kontrollinstrumente zu implementieren sowie Verantwortlichkeiten festzulegen. All dies geht in einen umfassenden Risikobericht ein, der eine wichtige Dokumentationsfunktion gegenüber Außenstehenden erfüllt, insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Im Rahmen des Risikomanagements setzen wir eine professionelle Softwarelösung ein, den RISK MANAGER der CP Corporate Planning AG. Dieses Tool ermöglicht ein strukturiertes Risikomanagement, das aufgrund der softwareeigenen Baumstruktur individuell an die Struktur jedes Unternehmens angepasst werden kann. Zudem bildet das System unter anderem sämtliche identifizierte Risiken in einer abgestuften Farbskala grafisch ab, sodass augenblick-

lich erkennbar ist, welche Risiken im kritischen roten Bereich liegen (Abbildung rechts). Somit ist die Unternehmensführung sofort in der Lage, ihre Aufmerksamkeit den wirklich bedrohlichen Risiken zuzuwenden. Weiterhin wird die Risikoentwicklung auch im Zeitverlauf doku-



men zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Zusätzlich zu der genannten Verpflichtung des Vorstands hat bei Aktiengesellschaften, deren Aktien zum amtlichen Handel zugelassen sind, der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen und des eingerichteten Überwachungssystems zu beurteilen (§ 317 Abs. 4 HGB) und im Prüfungsbericht darüber zu berichten (§ 321 Abs. 4 HGB). Bei anderen Gesellschaften hat er zu prüfen, ob im Lagebericht die Risiken zukünftiger Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 317 Abs. 2 Satz 2 HGB). Eine Aussage dazu muss auch der Prüfungsbericht enthalten (§ 321 Abs. 1 HGB). Ob und inwieweit insbesondere bei der GmbH der Geschäftsführer ein Risikomanagement entsprechend § 91 Abs. 2 AktG umsetzen muss, ist umstritten, wird aber für Unternehmen ab bestimmter Größe,

**Matthias Schipper**  
ist Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH..



Unternehmensgegenstand und Risikoart einhellig bejaht. Dies gilt insbesondere, da der Geschäftsführer nach § 43 Abs. 1 GmbHG in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines „ordentlichen Kaufmanns“ anzuwenden hat. Daneben kann das Risikomanagementsystem auch für Beteiligungsgesellschaften und Kreditinstitute als Instrument des Portfoliomanagements von erheblichem Nutzen sein, um Risiken im Portfolio kurzfristig aufzudecken und dadurch z. B. das eigene Wertberichtigungsrisiko zu reduzieren.

Risikomanagement mit bdp Venturis ermöglicht Unternehmen, bereits frühzeitig und flexibel auf identifizierte Risiken zu reagieren, anstatt zu harten und unbequemen Sanierungsmaßnahmen gezwungen zu werden, weil die Sicherungsseile zu reißen drohen.

men-  
tiert,  
sodass  
die

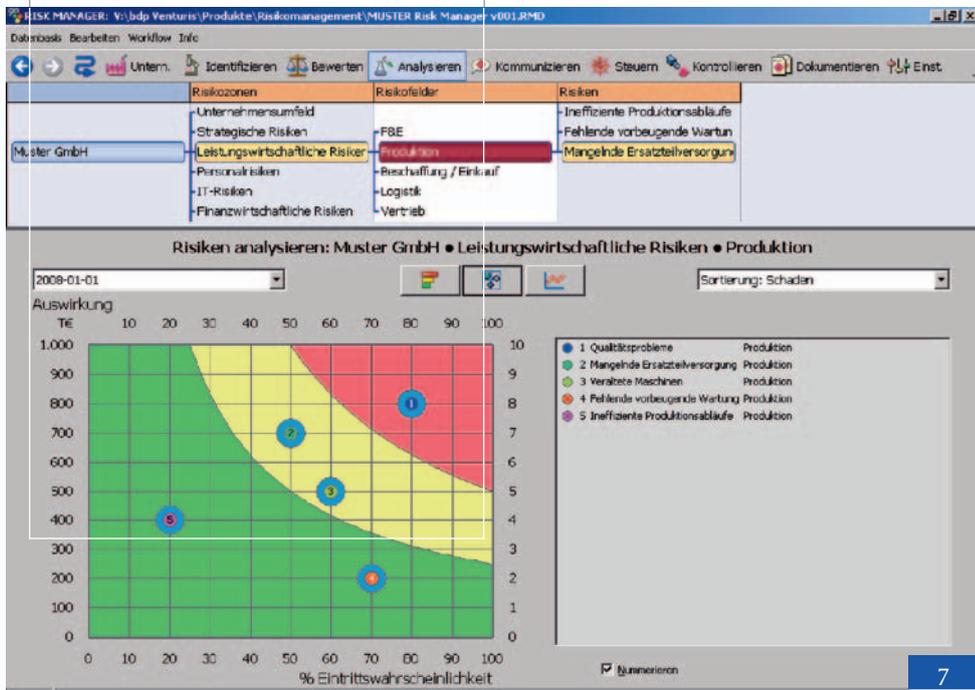
Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen laufend kontrolliert werden können. Bei all den genannten detaillierten Auswertungs- und Darstellungsmöglichkeiten zeichnet sich der RISK MANAGER aber durch seine Anwenderfreundlichkeit aus, die schnell zu fundierten Ergebnissen führt. Hiervon profitiert gerade der Mittelstand, bei dem in der Regel pragmatische Lösungen gefragt sind.

Unsere Rolle im Risikomanagementprozess erstreckt sich zum einen auf die Einführung des Systems inklusive der Mitarbeiterschulungen. Zum anderen stehen wir unseren Mandanten als „Risiko-Coach“ aktiv zur Verfügung, mit dem Ziel, einen an die Anforderungen des jeweiligen Unternehmens angepassten Risikomanagementprozess zu etablieren und die erforderlichen Daten zu sammeln und zu strukturieren. Sollten die entsprechenden

Personalkapazitäten auf Mandantenseite nicht vorhanden sein, übernehmen wir als Projektleiter auf Zeit auch die Koordination des Risikomanagements im Unternehmen, einschließlich des Maßnahmen-Controllings.

Gesetzlich vorgeschrieben ist ein Risikomanagement für Aktiengesellschaften nach § 91 Abs. 2 AktG. Danach ist der Vorstand verpflichtet, geeignete Maßnah-

Der RISK MANAGER stellt grafisch dar, welche Risiken sich im kritischen roten Bereich befinden.



# Ein Erfolgsmodell wird reformiert

## Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewährt den Betreibern auch zukünftig kontinuierlich feste Vergütungssätze



**Dr. Jens-Christian Posselt**  
ist Rechtsanwalt  
und seit 2001  
Partner bei bdp  
Hamburg.

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juni 2008 das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschlossen. Das neue EEG tritt am 01.01.2009 in Kraft und löst das geltende EEG aus dem Jahr 2004 ab.

Das EEG ist im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien im Strombereich das effektivste Förderinstrument der Bundesregierung und wird international als beispielhaftes Erfolgsmodell angesehen. Gesetze können sogar Exportschlager sein: So beteiligt sich das Bundesministerium für Wirtschaft mit dem Sonderprogramm „Exportinitiative Erneuerbare Energien“ seit 2003 jährlich an branchenspezifischen Auslandsmessen.

Ziel des EEG ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromproduktion bis 2020 weiter auszubauen. Grundgedanke ist, den Anlagenbetreibern kontinuierlich feste Vergütungssätze für den erzeugten Strom zu gewähren, die sich nach den Kosten der Erzeugung entsprechend der jeweiligen Erzeugungsart richten. Damit soll ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen gewährleistet werden. Für neu installierte Anlagen sinkt der Vergütungssatz jährlich um einen bestimmten Prozentsatz (Degression), um einen Anreiz für Kostensenkungen zu schaffen. Das neue Gesetz enthält Änderungen sowohl im Bereich der Vergütungssätze als auch der Degressionen und setzt so doppelte Anreize. Die Gesetzesbegründung führt als wesentliche Änderungen auf:

### **Wasserkraft**

Diese Energiequelle trägt zu ca. 3,5 Prozent zur Stromversorgung bei. Ab 2009 werden die Vergütungssätze für kleine Anlagen (bis 5 Megawatt) – gebunden an ökologische Kriterien – erhöht.

### **Biomasse**

Aufgrund der hohen Nachfrage stiegen

die Kosten für Rohstoffe, sodass die jährliche Degression ab 2009 von 1,5 auf 1 Prozent leicht gesenkt wird. Zur Verbesserung der Nutzungseffizienz wird der Bonus für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) von 2 auf 3 Cent je Kilowattstunde erhöht und dafür die Grundvergütung um 0,5 Cent je Kilowattstunde bei kleinen und mittleren und um 2 Cent je Kilowattstunde bei großen Anlagen abgesenkt. Die Vergütung von Strom aus Palmöl wird in Zukunft nur dann mit einem Bonus versehen, wenn ein wirksames Zertifizierungssystem besteht, das die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards der Biomasse sicherstellt.

### **Windenergieanlagen**

Die Windenergie liefert bereits 5 Prozent unserer Stromversorgung. Der Ersatz alter Windenergieanlagen durch modernere und effizientere Anlagen soll beschleunigt werden. Aufgrund von Preissteigerungen bei Rohstoffen, insbesondere Stahl und Kupfer, muss jedoch die jährliche Degression von 2 Prozent auf 1 Prozent abgesenkt werden. Der Einstieg in die Offshore-Windenergienutzung in Deutschland soll erreicht werden, indem die Anfangsvergütung auf ein mit ande-



ren EU-Ländern vergleichbares Niveau angehoben und im Gegenzug die Endvergütung abgesenkt wird.

#### Fotovoltaik

Fotovoltaik trägt zu knapp 0,4 Prozent zur Stromversorgung bei. Hier wird die jährliche Degression für neue Anlagen ab 2009 angehoben.

Einen Vergleich der Vergütungsregelungen nach neuem und altem Recht finden Sie unter [www.bmu.bund.de/gesetze/doc/41897.php](http://www.bmu.bund.de/gesetze/doc/41897.php).

Die Änderungen sind überwiegend positiv aufgenommen worden: so zieht z. B. der Fachverband Biogas e. V. ein positives Resümee für Biogasanlagen bis 500 kW. Durch die Einführung eines sogenannten Güllebonus wird bei bestehenden und zukünftigen Anlagen der Fokus von nachwachsenden Rohstoffen weggelenkt und stärker auf die Verwendung von Gülle für die Biogasproduktion gerichtet. Das Gesetz bietet nun explizit für Vieh haltende Landwirtschaftsbetriebe gute Chancen, mit einer an den Viehstand angepassten Biogasanlage auf der Basis von Gülle zusätzliches Einkommen zu generieren und die zusätzlich entstehende Wärme im Stall zu nutzen. Über den Güllebonus wird, so die Erwartung des Fachverbandes Biogas e. V., eine noch bessere Verzahnung von Viehhaltung und Biogas erreicht.

Der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) hätte sich jedoch eine schnellere Ingangsetzung vor dem 01.01.2009 gewünscht, da sonst ein Aufschub von Investitionen auf das nächste Jahr droht, was das Wachstum dieser Branchen hemmen wird.

Und was bringt es dem Verbraucher? Der BEE geht davon aus, dass der Mix aus Erneuerbaren Energien bereits deutlich vor dem Jahr 2020 günstiger sein wird als Strom aus konventionellen Quellen, da die Kosten für die Produktion von Strom aus konventionellen Energiequellen weiter steigen und die Kosten für Vergütungssätze bei Erneuerbaren Energien aufgrund der Degression sinken werden. Dann bleibt nur noch die Frage: wie bekommen wir den billigen „grünen“ Strom ins Auto ...?

## bdp unterstützt Handwerkskammer bei Eröffnung des Elbcampus



Am 12. September 2008 eröffnete die Handwerkskammer Hamburg ihr neues Kompetenz- und Ausbildungszentrum in Harburg, den Elbcampus ([www.elbcampus.de](http://www.elbcampus.de)). Am Tag darauf wurde das Ereignis groß mit einem Fest und einem Tag der offenen Tür gefeiert. Rechtsanwalt Dr. Posselt, bdp Hamburg, unterstützte zusammen mit Rechtsanwalt Jan den Haan, Dr. Weiland und Partner, den Justiziar der Handwerkskammer, Herrn Rechtsanwalt Dr. Dietmar Buchholz, dabei, Fragen der Besucher zu beantworten. Mit im Bild Frau Corinna Sahm, Projektleitung „Übergabelotse“, die für das Thema „Unternehmensnachfolge in der Handwerkerschaft“ verantwortlich ist. Die gut besuchte Veranstaltung zeigt, dass auch in Hamburg das Handwerk „goldenen Boden“ hat.

Dr. Jens-Christian Posselt, bdp Hamburg

## Vorsteuerabzug bei erheblichem Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes



Der BFH hat seine bisherige Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug bei Erwerb und erheblichem Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes bestätigt und damit die Auffassung des BMF durch einen Nichtanwendungserlass abgelehnt (s. AStW 07,117,471). Bei solchen erheblichen Maßnahmen ist vorab zu entscheiden, ob es sich um Erhaltungsaufwand, anschaffungsnahen Aufwand oder insgesamt die Herstellung eines neuen Gebäudes handelt. Dabei sind die Vorsteuerbeträge gesondert zu beurteilen, die das Gebäude selbst betreffen und die zur Erhaltung, Nutzung oder dem Gebrauch des Gegenstandes dienen.

Handelt es sich insgesamt um Aufwendungen für das Gebäude selbst, kommt nur eine Aufteilung der gesamten Vorsteuerbeträge nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab des § 15 Abs. 4 UStG in Betracht, der im Urteilsfall zum Jahr 1997 neben dem Flächen- auch noch der Umsatzschlüssel sein konnte. Ein Investitionsschlüssel ist hingegen nicht zulässig.

Beziehen sich die Vorsteuerbeträge aber auf Erhaltungsaufwendungen an dem Gebäude, richtet sich deren Abziehbarkeit danach, für welchen Nutzungsbereich des Gebäudes die Aufwendungen vorgenommen werden. Somit kommt hier eine konkrete Zuordnung der vorsteuerbelasteten Kosten zu einzelnen Baumaßnahmen in Frage, etwa zur steuerfrei vermieteten Wohnfläche und umsatzsteuerpflichtig überlassenen oder eigengenutzten Gewerbetellen.

Diese grundsätzliche Unterscheidung zwischen Anschaffungs- und Erhaltungsaufwand begründet der BFH damit, dass es im ersten Fall jeweils um die gesamte Gebäudesubstanz geht, während eine Renovierung an einem Gebäudeteil erfolgt, das bereits einer bestimmten Nutzung zugeordnet ist.

BFH 22.11.07, V R 43/06, DStR 08, 350; 28.9.06, V R 43/03, BStSt I R 07, 417  
BMF 22.5.07, IV A 5 - S 7306 7/03, BStBl 107,482

**Rüdiger Kloth**  
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

# Benzinkosten als Werbungskosten?

**BFH: Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind nicht immer absetzbar. Entscheidend ist die Ermittlungsmethode: Vorteil für Fahrtenbuch**



ser Methode individuelle Aufwendungen unberücksichtigt, weil auch der Nutzungswert nicht nach „individuellen Kosten“ bemessen wird. Nur bei der

Wer den lohnsteuerlichen Vorteil durch die Überlassung eines Geschäftswagens nach der 1-%-Regelung ermittelt, bleibt auf individuellen Kosten wie z. B. für Treibstoff sitzen. Bei der Fahrtenbuchmethode sind dies Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Urteilen (BFH 18.10.2007 VI R 96/04, VI R 57/06, VI R 59/06) grundsätzlich zu der Problematik entschieden, wie die Kosten, die von Arbeitnehmern bei der Überlassung eines Geschäftswagens geleistet werden, einkommensteuerrechtlich zu behandeln sind. Danach kommt es auf die Methode an, die angewandt wird, um den zu versteuernden Vorteil der Überlassung zu ermitteln. Einmal mehr erweist sich der detaillierte Nachweis nach der Fahrtenbuchmethode als vorteilhafter gegenüber der pauschalen Ermittlung durch die 1-%-Regel:

Wer die Pauschalermittlung anwendet, bleibt auf „individuellen Kosten“ wie den Ausgaben für Treibstoff sitzen. Allgemeine Nutzungsentgelte oder Zuzahlungen zum Anschaffungspreis sind jedoch nach beiden Methoden abzugsfähig.

Aus den Urteilen des BFH ergibt sich, dass die einkommensteuerliche Behandlung der Arbeitnehmerzuzahlungen nun grundsätzlich zweigeteilt wird. Wer die Fahrtenbuchmethode anwendet (und die dafür notwendige Sorgfalt walten lässt, vgl. bdp aktuell Ausgabe 39, März 2008, S. 10f.), kann die Aufwendungen, die er für das überlassene Dienstfahrzeug selbst trägt, als Aufwendungen zum Erhalt des Nutzungsvorteils und damit als Werbungskosten geltend machen. Dazu gehören in diesem Fall insbesondere auch die „individuellen Aufwendungen des Arbeitnehmers“ wie bspw. Treibstoffkosten.

Wer die 1-%-Regel anwendet, also 1 % des Listenpreises ohne Einzelnachweis geltend macht, verwendet eine stark vereinfachende und typisierende Methode. Laut BFH bleiben bei die-

Fahrtenbuchmethode wird die individuelle Kostenzusammensetzung relevant, weil nur hierbei die gesamten Kosten konkret belegt und der privaten oder dienstlichen Nutzung zuzuordnen sind. Wichtig ist hierbei, dass der BFH die individuellen Kosten nicht schon durch die Vorlage einer entsprechenden Quittung als Werbungskosten, d. h. als Kosten zur Erlangung des Nutzungsvorteils, als belegt ansieht, sondern erst dann, wenn sie durch das Fahrtenbuch mit einer konkreten Nutzung in Verbindung gebracht werden können.

Damit schließt die 1-%-Regel den Abzug von Werbungskosten nicht grundsätzlich aus. Die Kosten dürfen aber nicht individuell begründet sein, sondern müssen zu den „durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen“ (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG) gehören. Dazu zählen Steuern, Versicherung, Garagenmiete und, das hat der BFH ausdrücklich entschieden, Zuzahlungen für Anschaffungskosten.

Sollen also bei der Anwendung der 1-%-Prozent-Regel Gegenleistungen des Arbeitnehmers als Werbungskosten abziehbar sein, empfiehlt es sich, pauschale Nutzungsentgelte statt konkreter Kostenübernahmen zu vereinbaren.

**Doreen Schmidt**  
ist Bilanzbuchhalterin  
und leitet die Abteilung  
Client's Services bei bdp  
Berlin.



# bdp-Unternehmer-Symposien 2008

Berlin, 05. November 2008 und Hamburg, 27. November 2008

Auch in diesem Herbst laden wir Sie ein, einen anregenden und informativen Abend mit uns zu verbringen. Wir ermöglichen Ihnen wieder vertiefende Einblicke in aktuelle Themen des Mittelstands.

Im Anschluss an die Fachvorträge freuen wir uns, mit Ihnen den Abend ausklingen lassen zu können. Genießen

Sie mit uns ein gutes Glas Wein am Buffet und anregende Gespräche. Freuen Sie sich auf den faszinierenden Panoramablick von der Elbkuppel des „Hotel Hafen Hamburg“ über den nächtlichen Hamburger Hafen und die einzigartige Atmosphäre im Kosmos an der Karl-Marx-Allee, das einstmals das größte Premierenkino der DDR war.

## Berlin, 05. November 2008, 17:30 Uhr

- **Steuern heute und morgen: Welche Folgen haben die aktuellen Änderungen des Steuerrechts?**  
*Christian Schütze, Steuerberater und bdp-Partner*
- **GmbH- und Bilanzrechtsreform: Was ändert sich für Unternehmer und Banken?**  
*Martina Hagemeier, Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin und bdp-Partnerin*  
*Aicke Hasenheit, LL.M., Rechtsanwalt bei bdp Berlin*
- **Kapital für den Mittelstand: Voraussetzungen, Trends und der ideale Mix bei Unternehmensfinanzierungen**  
*Dr. Michael Bormann, Steuerberater und bdp-Gründungspartner*

### Kosmos

Karl-Marx-Allee 131 A, 10243 Berlin  
[www.kosmos-berlin.de](http://www.kosmos-berlin.de)  
Anmeldeformular auf der Rückseite

## Hamburg, 27. November 2008, 17:00 Uhr

- **Bilanzrechtsreform: Der große Wurf?**  
*Ralf Kurtkowiak, Wirtschaftsprüfer und bdp-Partner*
- **Kapital für den Mittelstand: Voraussetzungen, Trends und der ideale Mix bei Unternehmensfinanzierungen**  
*Dr. Michael Bormann, Steuerberater und bdp-Gründungspartner*
- **Steuern heute und morgen: Welche Folgen haben die aktuellen Änderungen des Steuerrechts?**  
*Klaus Finner, Steuerberater und bdp-Partner*

### Hotel Hafen Hamburg

Seewartenstraße 9, 20459 Hamburg  
Raum Elbkuppel  
[www.hotel-hafen-hamburg.de](http://www.hotel-hafen-hamburg.de)



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54  
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Ich möchte mich optimal auf die Abgeltungsteuer vorbereiten. Bitte prüfen Sie mit mir meine Handlungsoptionen.
- Ich erwäge das Outsourcing der Internen Revision. Bitte informieren Sie mich genauer.
- Ich möchte Risiken früh erkennen und bitte um ein vertiefendes Gespräch.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · München · Rostock · Schwerin · Zürich

#### Berlin

Danziger Straße 64  
10435 Berlin

#### Bochum

Hattinger Straße 350  
44795 Bochum

#### Dresden

Hansastraße 18  
01097 Dresden

#### Hamburg

Valentinskamp 88  
20355 Hamburg

#### München

Maximilianstraße 10  
80539 München

#### Rostock

Kunkeldanweg 12  
18055 Rostock

#### Schwerin

Demmlerstraße 1  
19053 Schwerin

#### Internet

[www.bdp-team.de](http://www.bdp-team.de)  
[www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de)

#### Kontakt bdp Berlin

Tel. 030 – 44 33 61 - 0  
Fax 030 – 44 33 61 - 54  
[bdp.berlin@bdp-team.de](mailto:bdp.berlin@bdp-team.de)

#### Telefon + Fax bdp-Hamburg

Tel. 040 – 35 51 58 - 0  
Fax 040 – 35 36 05  
[bdp.hamburg@bdp-team.de](mailto:bdp.hamburg@bdp-team.de)

#### Herausgeber

bdp Venturis Management  
Consultants GmbH  
v. i. S. d. P. Matthias Schipper  
Danziger Straße 64  
10435 Berlin

#### Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh  
Engeldamm 62  
10179 Berlin  
[www.flammerouge.com](http://www.flammerouge.com)  
[info@flammerouge.com](mailto:info@flammerouge.com)